



Hygienekonzept

Für die Durchführung Reitturniers des R. V. Herrenschwaige 1923 e. V.

am 10. & 11. Juli 2021

1. Organisatorisches

- a) Die gesetzlichen Vertreter des Reitverein Herrenschwaige (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) und von diesen beauftragten Personen (z.B. die Turnierleitung oder eingewiesene Turnierhelfer) kontrollieren die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- b) Die Teilnehmer der Veranstaltung sind über die Ausschreibung des Turnieres darüber informiert worden, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Austragung des Turniers uneingeschränkt Gültigkeit haben.
- c) Die vor Ort eingesetzten Helfer bekommen im Vorfeld eine Einweisung für generelle Verhaltensweisen und für ihre spezielle Tätigkeit (z. B. bei der Einlasskontrolle)
- d) Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung gastronomische Angebote zulässig sind, gelten während des Turniers die entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte. Der Veranstalter stellt die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV und der Stadt Ingolstadt sicher.

2. Sicherheits- und Hygieneregeln & Maßnahmen zur Umsetzung

- a) Ein Ausschluss vom Wettkampfbetrieb und die Verwehrung des Zutritts zum gesamten Turniergelände gilt für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Die o.g. Kriterien werden durch den Veranstalter bei der Einlasskontrolle abgefragt und überprüft. Im Zweifelsfall wird der Zugang zur Veranstaltung verwehrt.

- b) Die Personenanzahl auf dem Turniergelände ist auf max. 250 Personen begrenzt (Fläche >5000qm im Außenbereich). Die Turnierteilnehmer und ihre Begleitpersonen bekommen nach der erfolgten Einlasskontrolle ein Armband zur Erkennung. Ebenso werden diese auf die Maßnahmen zur Einhaltung des Hygienekonzeptes und auf die am Gelände verteilten Helfer und Gebotsschilder hingewiesen. Die

Startplätze sind begrenzt und die Prüfungseinteilung entsprechend der Besucherhöchstgrenzen gestaltet (siehe genehmigte Ausschreibung anbei). Es sind nach neusten Beschlüssen (Änderung des Bayerischen Kabinetts, gültig ab Mittwoch 23.06.2021) bis zu 100 Besucher ohne feste Sitzplätze auf Sportveranstaltungen im Freien erlaubt. Besucher bekommen ein sich in der Farbe unterscheidendes Armband und werden an einem separaten Eingang zum Turniergelände eingelassen. Es wird aufgrund des geringen öffentlichen Interesses dieser Veranstaltung, nur mit einem überschaubaren Besucheraufkommen gerechnet. Die Besucher setzen sich maßgeblich aus Angehörigen der Teilnehmer zusammen.

- c) Zugang zu den Reitplätzen erhalten nur Personen mit entsprechenden Armbändern. Die Anzahl der Teilnehmer auf den Reitplätzen ist auf 30 Pferd-Reiter-Paare auf beiden Plätzen (Vorbereitungsplatz und Wettkampfplatz je 20x60 Meter plus Randflächen) begrenzt und wird durch Zugangskontrollen (Eintritt/Ausritt nach Einbahnstraßenprinzip) durch die Helfer und die Taktung der Prüfungen sichergestellt. Der Abstand der Reiter-Pferd-Paare zueinander auf den Reitplätzen ist aufgrund der Sportart und der Tiere jederzeit gegeben. Durch die mündliche Protokollierung bedarf es keiner zusätzlichen Person im Richterhäuschen. Die Siegerehrungen werden ohne Pferd mit entsprechend Abstand stattfinden.
- d) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist auf dem gesamten Gelände, einschließlich Sanitäreinrichtungen einzuhalten, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes zu beachten. Schlängensbildung und Ansammlungen sind zu vermeiden und werden vom Veranstalter aufgelöst bzw. umgeleitet. Auf dem Anhängerparkplatz (ca. 3.850 qm) ist der Einweisung der Helfer Folge zu leisten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird dort durch die entsprechende Zuweisung der Plätze eingehalten. Der Ein- und Ausritt aus/in die Reitplätze wird durch den Veranstalter geregelt. Die Toilettenräume sind einzeln zu betreten und entsprechend ausgeschildert. Sitzgelegenheiten sind so gestaltet oder markiert mit Hinweis- und Sperrschildern, dass der Mindestabstand gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- e) Alle Helfer des Veranstalters sind darauf sensibilisiert Personen, die gegen die Abstandsregeln verstoßen unverzüglich aufzufordern, dem wieder nachzukommen. Sollten die Personen den Mindestabstand auch nach Aufforderung nicht einhalten, sind die Helfer dazu aufzufordern, die Personen des Turniergeländes zu verweisen. Der Veranstalter kann hier von seinem Hausrecht Gebrauch machen, um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf sicherzustellen.
- f) Durch das durchgehende gastronomische Angebot und die Vermeidung einer generellen Mittagspause aufgrund der entsprechend geplanten Zeiteinteilung der verschiedenen Prüfungen ist das Risiko einer Ansammlung vor der Essensausgabe eingedämmt. Markierungen zur Einhaltung des Abstandes werden am Boden angebracht.
- g) Auf den Toiletten befinden sich Waschgelegenheiten, Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher. An der Einlasskontrolle und den Eingängen zum Turniergelände wird Desinfektionsmittel angeboten. Duschen werden nicht zur Verfügung gestellt. Die WC-Anlagen werden durch den Veranstalter regelmäßig kontrolliert, gereinigt und desinfiziert.
- h) Auf dem gesamten Gelände gilt FFP2-Masken-Pflicht ausgenommen bei der Sportausübung. Helfer können medizinische Gesichtsmasken tragen.

- i) Die Anmeldungen und Formalitäten sind darauf ausgerichtet maximal kontaktlos zu erfolgen. Für die Meldestelle stellt dies Grabmeyer Turnierservice sicher. Über die Anmeldung der Turnierteilnehmer erfolgt auch eine Kontaktdatenerfassung.

3. Testungen

- a. Testungen sind nach den geltenden gesetzlichen Regelungen, inzidenzabhängig zum Zeitpunkt des Turniers durchzuführen.
- b. Es sind folgende Testvarianten möglich:
 - PCR-Tests (können je nach Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen)
 - Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) (müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden.)
 - Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters oder einer vom Betreiber/Veranstalter beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.
- c. Der Veranstalter stellt gegen Gebühr Schnelltests zur Verfügung. Die Testung hat vor Betreten des Veranstaltungsgeländes zu erfolgen. Sollte zum Zeitpunkt der Turnierendurchführung eine Testpflicht für Sportveranstaltungen im Freien gelten, bleibt der Zutritt allen nicht getesteten oder negativ getesteten Personen verwehrt.
- d. Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.



R. V. Herrenschwaige 1923 e. V.

Ingolstadt, 21.06.2021